

Pressekonferenz GEW BW, 06.12.2023, 11 Uhr, Medienzentrum Landtag

**Landespressekonferenz
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW)
am 6. September 2023 in Stuttgart**

**Schulsozialarbeit – Quo vadis?
Vorstellung Rechtsgutachten zur Schulsozialarbeit**

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Anwesende,

die **Lebensbedingungen** junger Menschen haben sich stark verändert. Kinderarmut ist angewachsen, die Ungleichheit steigt und die sich durch Digitalisierung und Krisen rasant ändernden Lebensumstände stellen besonders unsere Kinder und Jugendlichen vor große Herausforderungen. Vielfältige psychosoziale Problemlagen belasten ihre Entwicklung. Studien zeigen unter anderem, und ich erwähne nur elf von zu vielen Ergebnissen:

- ein Viertel der Kinder und Jugendlichen gilt als psychosozial besonders belastet, (Copsy-Studie 2022)
- ebenso viele Jugendliche weisen eine erhöhte Ängstlichkeit auf, (Copsy-Studie 2022)
- 14% leiden unter depressiven Symptomen, (Copsy-Studie 2022)
- zwei bis drei Kinder pro Schulklasse erleben sexualisierte Gewalt, (Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für sexuellen Missbrauch)
- 20 % der Schüler*innen in Deutschland sind armutsgefährdet, (OECD)
- ca. 20% der Schüler*innen sind regelmäßigem, schwerem Mobbing ausgesetzt (Pisa-Studie 2018), die Zahlen der gestern veröffentlichten Pisa-Studie geben hier etwas Hoffnung und zeigen sicher auch einen positiven Einfluss von Schulsozialarbeit,
- ca. 30 % der Schüler*innen wurde in den sozialen Medien selbst schon angegriffen, beleidigt, ausgegrenzt, mit Hass überzogen,
- begegnete rassistischen und antisemitischen Inhalten,
- jedes dritte bis vierte Kind wurde im Netz schon einmal sexuell belästigt,
- eine hohe Anzahl von Mädchen bis zur 8. Klasse war schon von Cybergrooming betroffen,
- Kinderschutzinterventionen nehmen zu, Schulen und Jugendämter sind überlastet.

Alle diese Kinder und Jugendlichen sind in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen; ganz besonders sind Schüler*innen aus sozial herausfordernden Lagen sind betroffen.

Wir sind weit entfernt von **Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit**, wie sie die GEW sich vorstellt und wie die UN-Kinderrechtskonvention sie fordert.

Dringender denn je müssen Bildungseinrichtungen Lern- und Lebensorte sowie demokratische Erfahrungsräume sein, die unseren Kindern und Jugendlichen ausreichend Entwicklungs-, Gestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten, vor allem aber Schutz bieten. Mit der individuellen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Problemlagen und mit Beteiligung ihrer

pädagogischen Bezugspersonen in Schule und Familie kann Schulsozialarbeit dazu beitragen Bildungsungerechtigkeit und Armutslagen entgegenzuwirken.

Ich persönlich habe als Lehrerin die Schulsozialarbeit als Partnerin sehr zu schätzen gelernt: An meiner zweiten und dritten Schule, der Albert-Schweitzer-Schule Lörrach und der Turnseeschule Freiburg, begleitete ich die Konzeptionserstellung und Einrichtung einer Schulsozialarbeit – mitsamt sehr guten Erfahrungen für die Schüler*innen. An meiner vierten Schule, meiner Stammschule, der Karlschule Freiburg, war Schulsozialarbeit bereits seit langen Jahren etabliert. Gerade bei meinen ersten Unterrichtserfahrungen in Vorbereitungsklassen (VKL) hat mich die Expertise und Erfahrung der Kolleg*innen sehr stark entlastet. Diese Entlastung von Lehrkräften durch Schulsozialarbeiter*innen macht sich im Alltag tagtäglich bemerkbar, weil Schüler*innen in schwierigen Lebenslagen und in unseren Multi-Krisen durch Schulsozialarbeit eng begleitet, niederschwellig erreicht und damit massiv unterstützt werden.

Mit Jürgen Schmidt und Udo Heidrich sind heute hier auch zwei Schulsozialarbeiter dabei, die Ihnen auch gerne für Gespräche zur Verfügung stehen.

Die GEW ist Interessensvertretung von Beschäftigten in der Bildung und im Sozial- und Erziehungsdienst. Seit es Schulsozialarbeit gibt, organisieren sich ihre Mitglieder in der GEW und setzen sich dafür ein, dass

- die Schulsozialarbeit **flächendeckend ausgebaut** und zuverlässig **durch das Land mitfinanziert** wird,
- Schulsozialarbeitende **tarifgerecht eingruppiert** werden,
- sich ihr Arbeitsfeld **am Kindeswohl orientiert, professionell** etabliert und entsprechend **gesetzlich verankert** wird.

Die GEW begrüßt, dass die Bundesregierung im Juni 2021 unserer längst überfälligen Forderung nachkam und die Schulsozialarbeit als das am stärksten wachsende Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe mit dem §13a im Kinder- und Jugendhilferecht gesetzlich verortete.

Als kritisch erachten wir unter anderem, dass die bundesgesetzliche Vorgabe von einem zu weiten Verständnis von Schulsozialarbeit ausgeht. Sie gibt keine Orientierung hinsichtlich wichtiger Qualitätsbereiche, wie

- der Strukturbildung, vor allem in der Kooperation mit Lehrkräften,
- der Prozessqualität der Hilfen und Maßnahmen beispielsweise bei Gewalt und Mobbing
- der Leistungsangebote.

Noch kann dies auf Länderebene korrigiert werden. Die Landesregierungen sind zu rechtlichen Konkretisierungen des Bundesgesetzes verpflichtet. In diesen Gesetzgebungsprozess bringen wir uns nun mit einem **Rechtsgutachten** ein, welches in unserem Auftrag der Verwaltungs- und Sozialrechtsexperte Prof. Dr. Jan Kepert vom Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe erstellt hat.

Prof. Jan Kepert gilt hier unser besonderer Dank. Seine Expertise wird dazu beitragen können, die Ausrichtung der Schulsozialarbeit im Landesrecht zu präzisieren, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Die Träger*innen der Schulsozialarbeit und ihre Fachkräfte vor Ort brauchen mehr Rollenklarheit, Handlungs- und Rechtssicherheit für ihre Arbeit an den Schulen.

Dabei ist es der GEW besonders wichtig an den fachlich gebotenen **Handlungsgrundsätzen** der Schulsozialarbeit festzuhalten:

- Schulsozialarbeit hat keinen Erziehungsauftrag.
- Schulsozialarbeit hat keinen formellen Bildungsauftrag.
- Schulsozialarbeit ist ein freiwilliges, parteilich am Kindeswohl orientiertes Leistungsangebot der Jugendhilfe.
- Schulsozialarbeit sollte – abgeleitet vom Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes – schwerpunktmäßig Angebote denjenigen Schüler*innen machen, die individuell beeinträchtigt, sozial benachteiligt und in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.
- Schulsozialarbeit sollte als gleichwertige Kooperationspartnerin im Schulgesetz verankert werden.

Nicht überall wird Schulsozialarbeit so verstanden. In der Praxis gibt es auch Träger und Fachkräfte, die ihr Leistungsangebot in Richtung schulnaher Jugendarbeit ausrichten und Aufgaben im Rahmen des schulischen, am Bildungsplan orientierten Bildungs- und Erziehungsauftrags auch im schulisch-unterrichtlichem Kontext übernehmen.

Schulen sind enorm unter Druck, ihre Aufgaben wachsen, die Ausstattung nicht. Ihr Wunsch nach Entlastung ist zu verstehen und so erklärt sich, dass viele Schulen die Schulsozialarbeit als Assistenzsystem assimilieren möchten. Gerade junge Sozialarbeitende, die neu im Arbeitsfeld ankommen, laufen Gefahr, hier und dort „einzuspringen“ und für schulische Aufgaben, wie beispielsweise der Kompensierung von Unterrichtsausfall und der Realisierung der Bildungspläne vereinnahmt zu werden. Teilweise werden dabei originäre Handlungsgrundsätze der Jugendhilfe wie das Gebot ein eigenständiges, auf Freiwilligkeit und Vertraulichkeit beruhendes Leistungsangebot für psychosozial belastete junge Menschen zu sein, über Bord geworfen.

Die GEW will mit dem Rechtsgutachten diesen Fehlentwicklungen gegensteuern. Schüler*innen brauchen mit der Schulsozialarbeit eine starke Kooperationspartnerin aus der Jugendhilfe an der Seite der Lehrkräfte, die einen klaren gesetzlichen, von der Schule abgrenzbaren Auftrag hat. Jugendhilfe in Form der Schulsozialarbeit braucht wiederum Schulen, die sich strukturell für die Kooperationen gut aufstellen und bereit sind Prozessqualitäten in der Einzel- und Konflikthilfe und dem Kinderschutz durch gemeinsame Schulentwicklung sicher zu stellen.

Unmissverständlich hebt Prof. Kepert in seinem Rechtsgutachten hervor, dass Schulsozialarbeit zuvörderst dem Wohle der jungen Menschen und der Kooperation mit den Eltern verpflichtet ist. Eine in der Jugendhilfe verortete Schulsozialarbeit stellt kein schulisches Personal dar und hat daher keine schulischen Aufgaben wahrzunehmen. Ebenso wenig ist eine Weisung durch die Schulleitung vorgesehen.

Obgleich sie am Lebensort Schule erbracht wird, hat sie – anders als die Schule – keinen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser lässt sich auch nicht von der Schule ableiten. Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die eine Schule besuchen, ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern.

Auch wenn die Bundesgesetzgebung einen schrankenlosen Leistungszugang für junge Menschen am Schulort normiert hat, kann das Landesrecht bedarfsorientierte Leistungen stärken. Schulsozialarbeit könne laut Prof. Kepert damit eine wirksame Rolle bei der Früherkennung von Problemlagen und frühen Hilfen für junge Menschen einnehmen, die in höherem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Des Weiteren könnten Bildungs- und Entwicklungsbenachteiligungen abgebaut werden. Die Früherkennung und schnelle Intervention bei krisenhaften Entwicklungen im schulischen Kontext stelle daher eine wichtige Leistungsart der Schulsozialarbeit dar.

Prof. Kepert schlägt sechs **Regelungsinhalte** für das Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz vor:

1. Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und hat deren Zielbestimmungen zu achten.
2. Schulsozialarbeit umfasst insbesondere Leistungen für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen und belasteten Situationen.
3. Schulsozialarbeit muss der Inklusion angemessen Rechnung tragen.
4. Für eine wirksame Schulsozialarbeit ist die Kooperation mit Eltern und Schule grundlegend. Schulleitung, schulische Gremien, Schulträger sowie Träger der Schulsozialarbeit und der öffentlichen Jugendhilfe stehen hierbei in der Verantwortung für eine am Kindeswohl orientierte und gelingende strukturell konzipierte Zusammenarbeit.
5. Das Jugendamt hat auf eine gute Vernetzung der Schulsozialarbeit mit anderen Institutionen und Leistungserbringern im Sozialraum hinzuwirken.
6. Eine kooperative Beteiligung der Schulsozialarbeit an hilfepflichtigen Leistungen hat zu erfolgen, soweit dies nach Einschätzung der Eltern oder des Jugendamtes hilfreich ist.

Vom **flächendeckenden Ausbau** der Schulsozialarbeit sind wir noch entfernt. In den letzten Jahrzehnten wurden die Stellen von den Kommunen erheblich ausgebaut:

Hatten wir 2012 noch 829 Vollzeitstellen, waren es 10 Jahre später 1.877 Vollzeitstellen, verteilt auf etwa 2.800 Personen. Der durchschnittliche Beschäftigungsumfang liegt dabei bei knapp 69 Prozent. Im Schuljahr 2021/22 gab es an etwa 70 Prozent der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (2497 Schulen) und 75 Prozent der öffentlichen beruflichen Schulen (232 Schulen) Schulsozialarbeit.

Von den 1.101 Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg haben in dieser Zeit 669 Fördermittel für die Schulsozialarbeit beim Land beantragt. Das sind über 60 Prozent. Laut Vorausschätzung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) werden in Baden-Württemberg bis zum Schuljahr 2024/25 2.051 Vollzeitstellen in der Schulsozialarbeit beantragt.

Diese positive Entwicklung steht in klarem Zusammenhang mit der Entscheidung des Landes, seit 2012 die Schulsozialarbeit zu einem Drittel mitzufinanzieren – übrigens ein Mitverdienst der GEW.

Durch diesen Stellenausbau wurden die **Landesfördermittel** insgesamt von 15 Millionen auf mehr als 30 Millionen Euro angehoben. Nicht erhöht wurde jedoch, trotz Tarifänderungen und Teuerungen, die ganz besonders zuletzt in jedem Geldbeutel spürbar waren, die Förderpauschale pro Stelle:

Die Kommunen erhalten aktuell einen jährlichen Festbetrag von 16.700 Euro pro Stelle. Dieser Betrag entspricht aber schon lange nicht mehr der Drittelfinanzierung, die das Land zugesagt hatte. Eine solche Drittelfinanzierung läge laut Berechnung des Städtetags bei 22.000 Euro pro Stelle.

Das bedeutet: Für die prognostizierten 2.051 Stellen bei einer Förderpauschale von 22.000 Euro pro Stelle muss die Landesfinanzierung von 30 auf gut 45 Millionen (45.122.00 Euro) Euro erhöht werden.

Daneben sollten Trägern Gelder für Leitungsstellen genehmigt werden: Mit koordinierenden Stellen kann auch die Qualität der Arbeit besser und dauerhaft sichergestellt werden. Für koordinierende Stellen – sofern ein*e Koordinator*in wie Fachberatungen in Kitas bezahlt und für 20 Schulsozialarbeitende zuständig wäre – müsste das Land beim jetzigen Ausbaustand mindestens weitere 2 Millionen Euro in die Hand nehmen.

An 25-30 Prozent der Schulen gibt es zudem noch **keine Schulsozialarbeit**. Der Zugang zu ihr sollte aber für alle Schüler*innen möglich sein. Kinder und Jugendliche in Problemlagen gibt es an allen Schulen, deshalb fordert die GEW den weiteren Ausbau der Stellen mit einer zuverlässigen Drittelfinanzierung durch das Land. Wird die Schulsozialarbeit von den Kommunen jährlich um weitere 100 Stellen ausgebaut, muss das Land die dafür anteilige Drittelfinanzierung um jeweils 2,2 Millionen Euro zusichern.

Morgen wird die Schulsozialarbeit im Finanzausschuss des Landes beraten. Als GEW warnen wir davor, hier den Rotstift anzusetzen. Unsere Kinder und Jugendlichen brauchen das Angebot der Schulsozialarbeit in dieser krisenhaften Zeit mehr denn je und zwar an allen Schulen.

Deshalb plädieren wir an die Landesregierung dafür zu sorgen, dass zukünftig:

1. Eine verlässliche Drittelfinanzierung erfolgt, um das Angebot der Schulsozialarbeit dauerhaft zu sichern.
2. Zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, die die Träger in ihrer Leitungstätigkeit und Fachverantwortlichkeit stärken. Denn nur sie können wesentlich dazu beitragen, dass die Fachkräfte gestützt und auf ihr schwieriges, herausforderndes Tätigkeitsfeld vorbereitet werden.
3. Nur fachkompetente Träger der Jugendhilfe, die essenzielle Qualitätsstandards gewährleisten können und Schulsozialarbeitende unbefristet und tarifgebunden beschäftigen, mit der Trägerschaft beauftragt werden. Die Kompetenz sollte durch Zertifizierungen nachgewiesen werden.
4. Neben dem weiteren quantitativen Ausbau die Förderung der Qualität des Bestandes in den Fokus genommen wird, beispielsweise durch die Bereitstellung von Forschungsgeldern für Evaluation und Qualitätsentwicklung.

In der vergangenen Woche hat mir eine Schulsozialarbeiterin einer Beruflichen Schule erzählt, dass sie kürzlich einen Brief eines 40jährigen Anlagenmechanikers für Heizungs- und Klimatechnik erhalten hat. Er war an dieser Schule im Berufsvorbereitungsjahr ohne Hauptschulabschluss und hat sich in diesem Brief bedankt und deutlich gemacht, dass es die kontinuierliche, kompetente und hartnäckige Unterstützung dieser pädagogischen Fachkraft war, die ihn dazu gebracht hat, Schulabschluss und Ausbildung anzupacken. Solche Beispiele gibt es viele und es könnte noch viel mehr geben, wenn wir bereit sind, zu investieren und die Schulsozialarbeit auszubauen.

Mit dem vorliegenden Rechtsgutachten wollen wir einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit leisten, die als starke Kooperationspartnerin der Schulen zum Wohle der Schüler*innen ein selbstverständliches und zuverlässiges Angebot an den Bildungseinrichtungen im unserem Land sein muss.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche dem Finanzausschuss des Landes morgen gute Beratungen und Entscheidungen!